

## **FAQ der Schulpflegschaft zu Wahlen (und ein paar anderen Fragen)**

**Muss die Klassen-/Jahrgangsstufen-/Schulpflegschaft in geheimer Wahl gewählt werden?**

**Wir Eltern wollen aber offen wählen, weil sowieso niemand den Job machen will. Was nun?**

**Was gilt bei sonstigen Abstimmungen/Wahlen?**

**Wie viele Stimmen hat jede Familie in den Klassen-/Stufenpflegschaften?**

**Können auch Abwesende gewählt werden?**

**Muss die Beschlussfähigkeit vor der Wahl festgestellt werden?**

**Kann man in mehreren Klassen oder Stufen Pflegschaftsvorsitzende:r sein?**

**Was ist bei Wahlen in der EF, Q1 und Q2 zu beachten?**

**Was passiert mit Elternvertreter:innen, deren Kinder volljährig werden?**

**Wer kann zur:m Vorsitzenden bzw. zur:m Stellvertreter:in der Schulpflegschaft gewählt werden?**

**Wie viele stellvertretende Schulpflegschaftsvorsitzende können gewählt werden?**

**Wer ist in der Schulpflegschaft stimmberechtigt?**

**Wie viele Mitglieder entsendet die Schulpflegschaft in die Schulkonferenz?**

**Wer kann in die Schulkonferenz gewählt werden?**

**Wer kann in die "Disziplinarkonferenz" nach § 53 Abs. 7 SchulG NRW gewählt werden?**

**Wer kann in die Fachkonferenzen gewählt werden?**

**Welche Wahlen müssen alle in der ersten Schulpflegschaftssitzung durchgeführt werden?**

**Wer soll zu den Schulpflegschaftssitzungen eingeladen werden?**

**Wer kann in die Auswahlkommission für Lehrerinnen und Lehrer gewählt werden?**

**Sind die Vertreter:innen an Weisungen ihrer Wähler:innen gebunden?**

**Ich bin der Meinung, dass es Unregelmäßigkeiten bei einer Wahl gegeben hat. Was kann ich tun?**

**Was gehört in ein Protokoll?**

**Wo finde ich mehr Informationen?**

**Muss es nicht eigentlich Jahrgangsstufenvertreter:innen statt Stufenvertreter:innen heißen?**

**Ich habe noch eine Frage. An wen kann ich mich wenden?**

## **Muss die Klassen-/Jahrgangsstufen-/Schulpflegschaft in geheimer Wahl gewählt werden?**

Ja! Das Schulgesetz ist da eindeutig – § 64 Abs. 1 S. 1 SchulG NRW: “Die Vorsitzenden der Mitwirkungsgruppen und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt.”

Und bevor jemand fragt: Ja, die Klassen- und Stufenpflegschaften sind Mitwirkungsgruppen. Die Regeln zu den Klassen- und Stufenpflegschaften finden sich in § 73 SchulG NRW. Die Vorschrift befindet sich im Abschnitt über die “Mitwirkung in der Schule”.

## **Wir Eltern wollen aber offen wählen, weil sowieso niemand den Job machen will. Was nun?**

Dann ist die Wahl fehlerhaft und kann nach § 64 Abs. 4 SchulG NRW innerhalb von zwei Wochen angefochten werden. Voraussetzung ist aber, dass die “Unregelmäßigkeit ... für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein könnte[...]”. Waren alle anwesenden Eltern mit einer offenen Wahl einverstanden und gab es ohnehin keine Gegenkandidat:innen, ist eine erfolgreiche Anfechtung unwahrscheinlich. Im schlimmsten Fall müsste die Wahl wiederholt werden.

## **Was gilt bei sonstigen Abstimmungen/Wahlen?**

Diese sind nach § 64 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW grundsätzlich offen. Allerdings kann eine geheime Wahl beantragt werden. Stimmt dem Antrag mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten zu, *muss* geheim gewählt werden.

## **Wie viele Stimmen hat jede Familie in den Klassen-/Stufenpflegschaften?**

Eine Stimme pro Kind. Sind beide Elternteile anwesend, müssen sie sich also einigen. Wenn sich die Eltern nicht einigen können, sind ihre Stimmen ungültig (Wolfering, in: Arenz u.a., SchulG NRW, § 73 Anm. 1.3).

Haben Eltern mehrere Kinder in einer Klasse oder Stufe, haben sie so viele Stimmen, wie sie dort Kinder haben (§ 73 Abs. 1 S. 3 SchulG NRW).

## **Können auch Abwesende gewählt werden?**

Das ist im Schulgesetz nicht geregelt. Die “[Empfehlung einer Wahlordnung für die Schulmitwirkungsgruppen](#)”, RdErl. 17-01 Nr. 1 v. 19.5.2005, sieht eine solche Möglichkeit in § 4 vor, wenn sich die Person vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt hat – etwa per E-Mail oder mündlich gegenüber einem anderen Mitglied. So haben wir es am AEG bisher auch immer gehalten.

## **Muss die Beschlussfähigkeit vor der Wahl festgestellt werden?**

Nein! Zwar ist ein Mitwirkungsgruppe nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde, gilt das Gremium aber als beschlussfähig (§ 63 Abs. 5 SchulG NRW).

Wenn also niemand eine Feststellung der Beschlussunfähigkeit beantragt, kann gewählt (und auch im Übrigen beraten) werden.

### **Kann man in mehreren Klassen oder Stufen Pflegschaftsvorsitzende:r sein?**

Ja! § 72 Abs. 1 S. 4 SchulG NRW: "Ein Elternteil kann in mehreren Klassenpflegschaften zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden oder in Jahrgangsstufenpflegschaften zur Vertreterin oder zum Vertreter gewählt werden und hat in Sitzungen der Schulpflegschaft ein entsprechendes Stimmengewicht."

### **Was ist bei Wahlen in der EF, Q1 und Q2 zu beachten?**

Stimmberechtigt sind nur die Eltern, deren Kinder noch nicht volljährig sind. Die Eltern der volljährigen Schüler:innen können aber mit beratender Stimme teilnehmen (§ 73 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW).

Volljähriger Schüler:innen vertreten sich selbst in der Klassen-/Stufenpflegschaft. Das ergibt sich aus § 123 Abs. 2 Schul G NRW: "Die durch dieses Gesetz geregelten Rechte und Pflichten der Eltern nimmt die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst wahr." (So auch Wolfering, in: Arenz u.a., SchulG NRW, § 73 Anm. 1.1)

Diese Sicht entspricht im Übrigen auch der Begründung zum Gesetzentwurf des SchulG NRW (Landtagsdrucksache 13/5394, S. 108). Dort heißt es: "Die bisherige Regelung des § 11 Abs. 12 SchMG, nach der volljährige Schülerinnen und Schüler mit dem Zeitpunkt der Volljährigkeit mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen dürfen (während ihre Eltern weiterhin Mitglieder bleiben), wird dahingehend geändert, dass nun die volljährigen Schülerinnen und Schüler mit Eintritt der Volljährigkeit Mitglieder werden und ihre Eltern ab diesem Zeitpunkt lediglich noch mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen können. Dies folgt aus § 123 Abs. 2. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung gilt aber § 64 Abs. 3 Satz 4."

Jede Stufe entsendet in die Schulpflegschaft für jeweils 20 angefangene Schüler:innen eine:n Vertreter:in und eine:n Stellvertreter:in (§ 73 Abs. 3 SchulG NRW). Bei 80 Kindern in der Stufe werden also vier Vertreter:innen und vier Stellvertreter:innen gewählt. Bei 81 Kindern wären es jeweils fünf.

Teilweise wird angenommen, dass bei der Bestimmung der Schüler:innenzahl nur die *minderjährigen* Kinder berücksichtigt werden. Begründet wird dies mit dem Gedanken, dass es sonst (vor allem in der Q2) zu einer Situation kommen kann, in der fast alle Schüler:innen erwachsen sind, so dass deren Eltern ohnehin nicht wählen dürften. Das ist nach hiesigem Verständnis aber unzutreffend. An die Stelle der nicht mehr wahlberechtigten Eltern treten schließlich deren Kinder. Das führt im Ergebnis dazu, dass Schüler:innen der Oberstufe in den Mitwirkungsgremien doppelt repräsentiert sein können – einmal über die Schüler:innenvertretung und einmal über die Schulpflegschaft. Das stellt einen gewissen Systembruch dar, weil nach § 72 Abs. 2 SchulG NRW die Schulpflegschaft die Interessen der *Eltern* vertritt. (Aus diesem Grund ablehnend: Jülich/van den Hövel, Schulrechtshandbuch NRW, K § 73 Rn. 2.) Diese Konsequenz hat der Gesetzgeber

aber offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Die Gegenansicht führt nämlich zu einem noch größeren Problem: Im Normalfall werden die Interessen der Schüler:innen doppelt in die Entscheidungsprozesse der Schule eingebracht – einmal direkt über die Schüler:innenvertretung und einmal indirekt über die Elternvertretung. Würde man die volljährigen Schüler in den Stufenvertretungen nicht berücksichtigen, würden ihre Interessen nur noch einfach über die Schülervvertretung eingebracht. Ihre Interessen hätten damit letztlich nur noch das halbe Gewicht gegenüber den Interessen der minderjährigen Schüler.

Außerdem unterstellt die vorgenannte Sicht dem Gesetzgeber, in [§ 73 Abs. 3 SchulG NRW](#) übersehen zu haben, dass es in der Oberstufe volljährige Schüler:innen gibt, weshalb in die Vorschrift ein “für jeweils angefangene 20 *noch nicht volljährige* Schülerinnen” hineingelesen werden müsse. Hierfür ist aber nichts ersichtlich. Der Gesetzgeber hat nämlich in Absatz 1 der Vorschrift ausdrücklich erkannt, dass Sonderregelungen für volljährige Schüler:innen erforderlich sind und normiert, dass deren Eltern nur mit beratender Stimme an den Pflegschaften teilnehmen dürfen. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, weshalb er die volljährigen Schüler:innen in Absatz 3 übersehen haben sollte.

Zudem wird (für die Belange der Stufe) ein:e Vorsitzende:r und ein:e Stellvertreter:in gewählt. Sinnvoll ist es, diese Personen aus dem Kreis der zuvor gewählten Personen zu bestimmen.

### **Was passiert mit Elternvertreter:innen, deren Kinder volljährig werden?**

Dann endet nach [§ 64 Abs. 3 S. 3 SchulG NRW](#) die Mitgliedschaft in dem entsprechenden Gremium. Allerdings können die Eltern weiter an den Klassenpflegschaftssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen ([§ 73 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW](#)). Eine Ausnahme gibt es allerdings für Elternvertreter:innen in der Schulkonferenz, sowie für die Vorsitzenden und Stellvertreter:innen der Klassenpflegschaften ([§ 64 Abs. 3 S. 4 SchulG NRW](#)). Diese dürfen ihr Amt weiter bis zu einer Neuwahl ausüben.

Nicht ausdrücklich geregelt ist die Situation für die Elternvertreter:innen der Jahrgangsstufenpflegschaften. Das könnte dafür sprechen, dass für die entsprechenden Eltern in jedem Fall die Mitgliedschaft in der Schulpflegschaft endet und sie auch nicht mehr als Vorsitzende oder Stellvertreter:innen die Jahrgangsstufe vertreten können. Ein Grund hierfür könnte sein, dass in den Jahrgangsstufen eher mit volljährigen Schüler:innen zu rechnen ist, als in der Unter- und Mittelstufe. In den Jahrgangsstufen könnte es dann aber zu einer Situation kommen, in der bei der Wahl zum Beginn des Schuljahres ([§ 73 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW](#)) alle oder zumindest die allermeisten Schüler:innen minderjährig sind und deshalb nur oder ganz überwiegend Eltern gewählt werden können. Werden nun die Kinder der gewählten Eltern im Verlauf des Schuljahres volljährig, würden die entsprechenden Eltern aus der Schulpflegschaft ausscheiden. Die entsprechende Stufe wäre dann dort unterrepräsentiert. Um dies zu vermeiden, müsste wohl eine Nachwahl erfolgen. Eine solche ist aber weder im Gesetz geregelt, noch wäre dieses Verfahren sinnvoll, weil jedes Mal, wenn ein:e Vertreter:in aufgrund von Volljährigkeit des Kindes ausscheidet, eine Nachwahl erfolgen müsste.

Es deutet deshalb vieles darauf hin, dass der Gesetzgeber das Problem erwachsenwerdender Schüler:innen in der Oberstufe schlicht übersehen hat. Hierfür spricht auch, dass die Begründung zum Entwurf des SchulG NRW für den § 64 Bezug auf die Vorgängerregelung in § 17 Abs. 2 SchulMG nimmt.

zu § 64:

Die Absätze 1 bis 4 übernehmen die Regelungen des § 17 Abs. 2 SchMG und der §§ 7, 8 und 10 der Wahlordnung zum SchMG in gestraffter und übersichtlicher Form.

(Landtagsdrucksache 13/5394, S. 105)

§ 17 Abs. 2 Buchstabe f) SchulMG a.F. hatte folgenden Wortlaut:

Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet mit dem ersten Zusammentreten des neugewählten Organs. Sie endet ferner:

...

bei Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler volljährig wird, jedoch bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, **Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft** mit dem ersten Zusammentreten des neugewählten Organs.

(Hervorhebung nur hier.)

Das deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass auch die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Jahrgangsstufenpflegschaften bei Volljährigkeit der Kinder ihr Amt weiter ausüben sollten.

Allerdings erfasste auch diese Regelung im alten SchulMG NRW das Problem nur unvollständig. Sie galt nämlich nur für die *Vorsitzenden und Stellvertreter:innen*, nicht aber für die weiteren *„Vertreter ... sowie ... Stellvertreter für die Schulpflegschaft“*. Auch insoweit ist aber nichts dafür ersichtlich, aus welchem Grund eine Differenzierung zwischen den Vorsitzenden der Jahrgangsstufenpflegschaften und den weiteren Vertretern in der Schulpflegschaft beabsichtigt gewesen sein könnte.

Das deutet sehr deutlich darauf hin, dass das Problem planwidrig vom Gesetzgeber nicht geregelt wurde.

Die Regelung in § 64 Abs. 3 S. 5 SchulG NRW zielt auf eine Kontinuität der Arbeit der genannten Gremien ab. Diese wäre gefährdet, wenn im Schuljahr Mitglieder ausscheiden, weil ihre Kinder volljährig werden (Jülich/van den Hövel, in: Schulrechtshandbuch NRW, § 64 SchulG Rn. 9; Wolfering, in: SchulG NRW, § 64 Ziff. 3.4). Insoweit besteht aber kein Unterschied zwischen den Vertreter:innen der Klassen (der Unter- und Mittelstufe) und den Vertreter:innen der Jahrgangsstufen (in der Oberstufe). Die beiden Interessenlagen sind also vergleichbar.

Insoweit sind die Voraussetzungen für eine Analogie (kein Analogieverbot, planwidrige Regelungslücke, vergleichbare Interessenlage – siehe [hier](#) allgemein) gegeben. Es spricht deshalb alles dafür, § 64 Abs. 3 S. 5 SchulG NRW analog auf die gewählten Elternvertreter:innen in den Jahrgangsstufen anzuwenden.

Zum gleichen Ergebnis gelangt man im Übrigen, wenn man die Jahrgangsstufenpflegschaft lediglich als Sonderform der Klassenpflegschaft versteht. Hierfür könnte sprechen, dass § 73 Abs. 1 SchulG NRW zunächst regelt, wer Mitglied in der Klassenpflegschaft ist (S. 1). Der Absatz enthält darüber hinaus aber auch *allgemeine* Regeln für die Wahlen – nämlich zum Wahltermin (Beginn des Schuljahres [S. 3]) und Stimmzahl der Eltern (für jedes Kind gemeinsam eine [S. 4]). Entsprechende Regeln fehlen für die Jahrgangsstufenpflegschaften. Lediglich für den Vorsitz der Jahrgangsstufenpflegschaft findet sich eine entsprechende Regelung zum Wahltermin in Abs. 3 S. 4, nicht aber für die Wahl der (weiteren) Schulpflegschaftsvertreter:innen. Auch insoweit wäre eine Analogie erforderlich. Ist die Jahrgangsstufenpflegschaft hingegen nur eine Sonderform der Klassenpflegschaft, stellt sich dieses Problem nicht.

Zusammenfassend gilt also Folgendes:

Wird ein Kind volljährig, verlieren die Eltern ihr Stimmrecht in der Klassen- und Stufenpflegschaft. Die Eltern können aber weiterhin beratend an den Sitzungen teilnehmen. Außerdem endet die Mitgliedschaft in Gremien – etwa Fachkonferenzen. Etwas anderes gilt aber für die Mitglieder der Schulkonferenz sowie die Vorsitzenden und Stellvertreter:innen in den Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften sowie die Vertreter:innen und Stellvertreter:innen in der Schulpflegschaft. Diese üben ihr Amt weiter bis zu einer Neuwahl (im nächsten Schuljahr) aus.

### **Wer kann zur:m Vorsitzenden bzw. zur:m Stellvertreter:in der Schulpflegschaft gewählt werden?**

Die Klassenpflegschaftsvorsitzenden und die Vertreter:innen der Jahrgangsstufen sowie die jeweiligen Stellvertreter:innen. (§ 72 Abs. 1 S. 7 SchulG NRW).

### **Wie viele stellvertretende Schulpflegschaftsvorsitzende können gewählt werden?**

Bis zu drei (§ 72 Abs. 1 S. 6 SchulG NRW).

Am AEG wählen wir traditionell nur eine:n Vorsitzende:n.

### **Wer ist in der Schulpflegschaft stimmberechtigt?**

Grundsätzlich sind nur die Klassenpflegschaftsvorsitzenden und Stufenpflegschaftsvertreter:innen stimmberechtigt. Nach § 72 Abs. 2 S. 2 f. SchulG NRW können die Stellvertreter:innen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Ist der oder die Vorsitzende verhindert, übt der oder die Stellvertreter:in das Stimmrecht aus.

Oder kürzer: Die Klassenpflegschaftsvorsitzenden und Stufenpflegschaftsvertreter:innen und wenn diese verhindert sind, die jeweiligen Stellvertreter:innen.

### **Wie viele Mitglieder entsendet die Schulpflegschaft in die Schulkonferenz?**

Sechs. Nach § 66 Abs. 1 lit. c) SchulG NRW hat die Schulkonferenz 18 Mitglieder, davon entfällt – nach Abs. 3) – 1/3 auf die Eltern.

Dabei ist der/die Vorsitzende geborenes Mitglied der Schulkonferenz (§ 66 Abs. 5 SchulG NRW). Am AEG ist es Tradition, dass auch der/die Stellvertreter:in in die Schulkonferenz entsendet wird. In der Vergangenheit wurden deshalb nur noch vier weitere Vertreter:innen gewählt. Zudem haben wir sechs Stellvertreter:innen gewählt. Hierzu wurde ein geheimer Wahlgang durchgeführt, in der alle Stimmberechtigten bis zu vier Stimmen haben. Die vier Personen mit den meisten Stimmen sind die Vertreter:innen. Die Stellvertreter:innen werden dann in absteigender Zahl der Stimmen bestimmt.

### **Wer kann in die Schulkonferenz gewählt werden?**

Das ist im SchulG nicht näher geregelt. Nach § 72 Abs. 2 S. 3 SchulG NRW wählt die Schulpflegschaft die "Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz".

Am AEG wählen wir die Elternvertreter:innen aus dem Kreis Klassenpflegschaftsvorsitzenden und Stufenpflegschaftsvertreter:innen sowie deren Stellvertreter:innen.

### **Wer kann in die "Disziplinarkonferenz" nach § 53 Abs. 7 SchulG NRW gewählt werden?**

Auch hierzu enthält das SchulG keine Regelung. In § 53 Abs. 7 S. 4 SchulG NRW heißt es hierzu nur: "Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates." Hieraus folgt allerdings, dass kein:e Stellvertreter:in gewählt wird. Das OVG Münster (Beschl. v. 26.5.2014 – Az. 19 B 203/13 – ECLI:DE:OVGNRW:2014:0526.19B203.14.00) hat hierzu (in Bezug auf die Mitglieder aus der Lehrer:innenschaft) ausgeführt:

Die Lehrerkonferenz darf über die in § 53 Abs. 7 Satz 2 SchulG NRW normierte gesetzliche Mitgliederzahl von drei Personen aus der Gruppe der Lehrer oder Mitarbeiter hinaus weitere Personen auch nicht als Ersatzmitglieder oder Stellvertreter wählen. Stellvertretungen sehen die §§ 64 Abs. 1 Satz 1, 69 Abs. 1 Satz 6, 72 Abs. 1 Satz 4 SchulG NRW nur für die Vorsitzenden der Mitwirkungsgremien vor, nicht aber auch für sonstige Mitglieder.

Am AEG wählen wir die Elternvertretung für die Disziplinarkonferenz aus dem Kreis der Klassenpflegschaftsvorsitzenden und Stufenpflegschaftsvertreter:innen sowie deren Stellvertreter:innen.

### **Wer kann in die Fachkonferenzen gewählt werden?**

Das ist schon wieder nicht ausdrücklich im SchulG geregelt. In § 72 Abs. 2 S. 3 SchulG NRW heißt es: "Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für ... die Fachkonferenzen." Weiter heißt es in § 70 Abs. 1 S. 3 SchulG NRW: "Je zwei Vertretungen der Eltern ... können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen." Die Schulpflegschaft entsendet also bis zu zwei Vertreter:innen in die einzelnen Fachkonferenzen, die dort allerdings kein Stimmrecht haben, sondern nur – aber immerhin! – beratend teilnehmen.

Am AEG werden in den ersten Klassen- und Stufenpflegschaftssitzungen Listen ausgeteilt, in die interessierte Eltern sich eintragen können. Aus dem Kreis dieser Interessenten wählt dann die Schulpflegschaft jeweils zwei Vertreter:innen.

## Welche Wahlen müssen alle in der ersten Schulpflegschaftssitzung durchgeführt werden?

Posten	Anmerkung
Schulpflegschaftsvorsitzende	Mitglieder der erweiterten Schulpflegschaft (Gesetz)
Schulkonferenz	Mitglieder der erweiterten Schulpflegschaft (AEG-Tradition); der oder die Vorsitzende ist geborenes Mitglied; AEG-Tradition entspricht es, dass auch der oder die Stellvertreter:in "gesetzt" ist – es werden also 4 weitere Mitglieder plus 6 Stellvertreter:innen gewählt
Fachkonferenzen	Elternschaft; 2 Mitglieder je Fachkonferenz
Disziplinarkonferenz (§ 53 Abs. 7 SchulG)	1 Mitglied der erweiterten Schulpflegschaft (AEG-Tradition); <i>keine</i> Stellvertretung!
Stadtschulpflegschaft	2 Mitglieder der erweiterten Schulpflegschaft – Vorsitzende haben Rederecht in den Versammlungen
Landeselternschaft der Gymnasien	Schulpflegschaftsvorsitzende bzw. ein:e Vertreter:in und ein:e Stellvertreter:in aus dem Kreis der erweiterten Schulpflegschaft (AEG-Tradition)
Mensarat	1 Mitglied der erweiterten Schulpflegschaft – Vertretung sinnvoll
Arbeitskreis G9/Fahrtenkonzept	Mitglieder der erweiterten Schulpflegschaft; keine feste Anzahl; Bestimmung einer:s Vorsitzenden und Stellvertretung sinnvoll
Arbeitskreis IT	Interessenten aus der erweiterten Schulpflegschaft; offen für weitere Interessierte aus der Elternschaft; ggf. eigene Sitzung der Elternschaft und Entsendung für Vertretern in die gemeinsamen Sitzungen mit den Lehrer:innen und Schüler:innen

Erweiterte Schulpflegschaft: Klassenpflegschaftsvorsitzenden und Stufenpflegschaftsvertreter:innen sowie deren Stellvertreter:innen.

## Wer soll zu den Schulpflegschaftssitzungen eingeladen werden?

Natürlich die Klassenvorsitzenden und Stufenvertreter:innen sowie deren Stellvertreter:innen. Nach § 72 Abs. 1 S. 4 SchulG NRW "soll" die oder der Schulleiter:in mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Außerdem "können" zwei vom Schülerrat gewählte Schüler:innen ebenfalls mit beratender Stimme teilnehmen (§ 72 Abs. 1 S. 5

SchulG NRW). Nach § 72 Abs. 2 S. 4 SchulG NRW können die Eltern über die Bildungs- und Erziehungsarbeit aber auch unter sich beraten.

Am AEG werden traditionell die Schulleitung und die Schülersprecher:innen zu den Sitzungen eingeladen.

### **Wer kann in die Auswahlkommission für Lehrerinnen und Lehrer gewählt werden?**

Das ist in Ziffer 2.3 des [Runderlasses für die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern](#) geregelt. Hiernach entsendet die "Schulkonferenz aus ihrer Mitte [ein] Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat". Die entsprechende Person muss also der Schulkonferenz angehören. Sie hat in der Auswahlkommission Stimmrecht.

Am AEG ist es Tradition, dass die Eltern das entsprechende Mitglied stellen. Aus der Schüler:innenschaft wird ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme entsendet.

### **Sind die Vertreter:innen an Weisungen ihrer Wähler:innen gebunden?**

Nein! Nach § 62 Abs. 5 SchulG NRW sind die Mitglieder der Mitwirkungsorgane bei der Ausübung ihres Mandats nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Die Mitglieder in den Mitwirkungsorgane haben also ein freies Mandat.

### **Ich bin der Meinung, dass es Unregelmäßigkeiten bei einer Wahl gegeben hat. Was kann ich tun?**

Wahlen können von allen Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden (§ 64 Abs. 4 S. 1 SchulG NRW). Der Einspruch muss schriftlich bei der Schulleitung eingelegt werden. Der Einspruch kann aber nur darauf gestützt werden, dass

- "a) die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein können." (§ 64 Abs. 4 S. 2 lit. b) SchulG NRW)

### **Was gehört in ein Protokoll?**

Nach § 63 Abs. 4 S. 4 SchulG NRW ist über die Sitzungen der Mitwirkungsorgane eine Niederschrift (= ein Protokoll) zu fertigen. Diese muss "mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enth[alten], mit der sie gefasst sind." Außerdem sind Einsprüche gegen die Niederschrift zu vermerken. Mehr sieht das Gesetz nicht vor. Sinnvoll ist natürlich, wenn auch die sonstigen wesentlichen Vorgänge protokolliert werden.

### **Wo finde ich mehr Informationen?**

Im SchulG NRW. Außerdem gibt es vom Schulministerium "Das ABC der Elternmitwirkung" und von der Landeselternschaft der Gymnasien die Broschüre "Elternmitwirkung".

Schließlich wäre da noch ein ganz hervorragender Blog-Beitrag von Andreas Blohm "[Per Anhalter durch den Elternabend](#)".

### **Muss es nicht eigentlich Jahrgangsstufenvertreter:innen statt Stufenvertreter:innen heißen?**

Ja, ja ... Wenn wir ganz genau sein wollen, müsste es "Vertreter:innen der Jahrgangsstufen" heißen. Jetzt ist aber auch genug!

### **Ich habe noch eine Frage. An wen kann ich mich wenden?**

An die Schulpflegschaft: [schulpflegschaft@aeg-online.de](mailto:schulpflegschaft@aeg-online.de).

Stand 11. Januar 2024